

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
II C 1.6
90227 (9227) - 6153

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und weiterer schulrechtlicher Vorschriften

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und weiterer schulrechtlicher Vorschriften

Vom 20. Dezember 2025

Auf Grund von § 28 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1, § 40 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 und § 60 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

Dem § 49 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. September 2025 (GVBl. S. 495) geändert worden ist, wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2025/2026, 2026/2027 oder 2027/2028 voraussichtlich die Abiturprüfung ablegen werden, gelten § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 25 Absatz 3 Satz 2 und 3, § 26 Absatz 2 Nummer 7 und § 47 Absatz 4 sowie die Anlagen 1a, 1b und 5 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung und anderer schulrechtlicher Vorschriften vom 22. September 2025 (GVBl. S. 495) geltenden Fassung.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin

Dem § 50 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. September 2025 (GVBl. S. 495) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Schuljahr 2025/2026, 2026/2027 oder 2027/2028 voraussichtlich die Abiturprüfung ablegen werden, gelten § 21 Absatz 1 Nummer 2, § 25 Absatz 6 Satz 4 und § 48 Absatz 4 sowie die Anlagen 1a und 1b in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung und anderer schulrechtlicher Vorschriften vom 22. September 2025 (GVBl. S. 495) geltenden Fassung.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern

Dem § 27 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern vom 3. November 2009 (GVBl. S. 497), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. September 2025 (GVBl. S. 495) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Prüfungsverfahren 2026, 2027 und 2028 gilt § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung und anderer schulrechtlicher Vorschriften vom 22. September 2025 (GVBl. S. 495) geltenden Fassung.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Mit der Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung und anderer schulrechtlicher Vorschriften vom 22. September 2025 wurde die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) geändert. Aufgrund der Änderung der Zuordnung der Inhalte und Themen zu den jeweiligen Semestern im Fach Geschichte im Rahmenlehrplan wurde die Belegverpflichtung angepasst. Die vertiefte Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus erfolgt im neuen Fachteil Geschichte nicht mehr im 3., sondern im 2. Kurshalbjahr im Themenfeld „Gesellschaftliche Kräfte und die Entwicklung von Staaten im Spannungsfeld zwischen Demokratie, Diktaturen und Krieg“. Die Änderung der Belegverpflichtung von den Kurshalbjahren 3 und 4 auf das 1. und 2. Kurshalbjahr trägt dem KMK-Beschluss Rechnung und stellt sicher, dass sich alle Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe intensiv mit dem Nationalsozialismus auseinandersetzen.

Zudem wurde mit der o.g. Verordnung in der VO-GO, der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin (VO-KA) und der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern (PrüfVO-Nichtschülerabitur) das Fach „Politikwissenschaft“ im Bereich der gymnasialen Oberstufe in „Politische Bildung“ umbenannt. In der Sekundarstufe I wird bereits der Begriff „Politische Bildung“ verwendet. Mit der neuen Bezeichnung des Faches wird eine Einheitlichkeit der Fächerbezeichnung hergestellt.

Aufgrund der Vorgaben des Rahmenlehrplans werden diese Änderungen für Schülerinnen und Schüler, die zum 1. August 2026 in die Einführungsphase eintreten und die Abiturprüfungen voraussichtlich im Schuljahr 2028/2029 ablegen werden, unterrichtswirksam. Mit der vorliegenden Verordnung wird nun klargestellt, dass für Schülerinnen und Schüler, die zu einem früheren Zeitpunkt in die Einführungsphase eingetreten sind und die Abiturprüfungen voraussichtlich im Schuljahr 2025/2026, 2026/2027 oder 2027/2028 ablegen werden, die bis zum 1. August 2025 geltende Belegverpflichtung gemäß § 25 Absatz 3 Satz 3 VO-GO fortgilt. Zudem wird für diesen Personenkreis das Fach „Politische Bildung“ weiterhin als „Politikwissenschaft“ bezeichnet.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung der VO-GO):

Mit der vorliegenden Änderung wird eine Übergangsregelung für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2025/2026, 2026/2027 oder 2027/2028 die Abiturprüfung antreten werden, geschaffen. Für diese findet die Regelung des § 25 Absatz 3 Satz 3 VO-GO in der bis zum 1.

August 2025 gültigen Fassung mit Blick auf die Belegverpflichtung des Faches Geschichte Anwendung. Für den gleichen Personenkreis wird das Fach „Politische Bildung“ weiterhin als „Politikwissenschaft“ bezeichnet. Die diesbezüglichen Regelungen, die mit der Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung und anderer schulrechtlicher Vorschriften vom 22. September 2025 verändert wurden, finden damit erstmals für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2028/2029 das Abitur antreten werden, Anwendung.

Zu Artikel 2 (Änderung der VO-KA):

Mit § 50 Absatz 6 wird eine Übergangsregelung geschaffen, mit der klargestellt wird, dass die Bezeichnung des Faches „Politikwissenschaft“ für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2025/2026, 2026/2027 oder 2027/2028 die Abiturprüfung antreten werden, unverändert bleibt.

Zu Artikel 3 (Änderung der PrüfVO-Nichtschülerabitur):

Mit § 27 Absatz 4 wird eine Übergangsregelung geschaffen, mit der klargestellt wird, dass die Bezeichnung des Faches „Politikwissenschaft“ für Prüflinge unverändert bleibt, die an den Prüfungsverfahren 2026, 2027 oder 2028 teilnehmen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 28 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1, § 40 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 und § 60 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist

C. Gesamtkosten:

Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 20. Dezember 2025

Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alte Fassung	Neue Fassung
--------------	--------------

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)	
§ 49 Übergangsregelungen	§ 49 Übergangsregelungen
	(11) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2025/2026, 2026/2027 oder 2027/2028 voraussichtlich die Abiturprüfung ablegen werden, gelten § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 25 Absatz 3 Satz 2 und 3, § 26 Absatz 2 Nummer 7 und § 47 Absatz 4 sowie die Anlagen 1a, 1b und 5 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung und anderer schulrechtlicher Vorschriften vom 22. September 2025 (GVBl. S. 495) geltenden Fassung.

Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin (VO-KA)	
§ 50 Übergangsregelungen	§ 50 Übergangsregelungen
	(6) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Schuljahr 2025/2026, 2026/2027 oder 2027/2028 voraussichtlich die Abiturprüfung ablegen werden, gelten § 21 Absatz 1 Nummer 2, § 25 Absatz 6 Satz 4 und § 48 Absatz 4 sowie die Anlagen 1a und 1b in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der

	<u>Sekundarstufe I-Verordnung und anderer schulrechtlicher Vorschriften vom 22. September 2025 (GVBl. S. 495) geltenden Fassung.</u>
--	--

Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern (PrüfVO-Nichtschülerabitur)	
§ 27 Übergangsregelungen	§ 27 Übergangsregelungen
	<u>(4) Für die Prüfungsverfahren 2026, 2027 und 2028 gilt § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung und anderer schulrechtlicher Vorschriften vom 22. September 2025 (GVBl. S. 495) geltenden Fassung.</u>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist

§ 28

Gymnasiale Oberstufe

(8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Ziele und die Organisation der gymnasialen Oberstufe,
2. die Leistungsanforderungen und die sonstigen Qualifikationen für die Aufnahme in die Qualifikationsphase und in die Einführungsphase einschließlich einer Höchstaltersgrenze,
3. die Wiederholung der Einführungsphase und die Versetzung in die Qualifikationsphase sowie den Rücktritt aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase und innerhalb der Qualifikationsphase,
4. die Einrichtung von Fächern und Kursen einschließlich bilinguaalem Unterricht sowie ihre Zuordnung zu Aufgabenfeldern,
5. die Belegverpflichtungen und Wahlmöglichkeiten einschließlich des Verfahrens und der Verpflichtung zur Wiederholung von nicht erfolgreich durchlaufenen Halbjahren,
6. die Leistungsbewertung durch Noten und Punkte,
7. die Zulassungsvoraussetzungen, die Ausgestaltung und die Wiederholung der Abiturprüfung,
8. den Erwerb des Latinums und Graecums,
9. die Voraussetzungen für den Erwerb des französischen Baccalauréat,
10. die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife,
11. die Voraussetzungen, einschließlich einer Probezeit, für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe und den Erwerb eines dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses nach einem Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10,

12. das Nähere zur Ausgestaltung einer schulartenübergreifenden gymnasialen Oberstufe im Verbund.

Für die beruflichen Gymnasien sowie für die gymnasialen Oberstufen des Französischen Gymnasiums (Lycée Français), der John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Schule), der Staatlichen Internationalen Schulen, der Eliteschulen des Sports, der Staatlichen Ballett- und Artistikschule Berlin, des Musikgymnasiums Carl Philipp Emanuel Bach und weiterer Schulen besonderer pädagogischer Prägung können besondere Regelungen getroffen werden, soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen erfordern.

§ 40

Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere für die Lehrgänge und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Einrichtung, Veränderung und Auflösung von Lehrgängen und Einrichtungen,
2. die Aufnahmevoraussetzungen, die Dauer einzelner Bildungsabschnitte und das Prüfungsverfahren für Lehrgänge nach Absatz 1,
3. die Voraussetzungen für das Überspringen der Einführungsphase,
4. die Voraussetzungen für den Erwerb der Abschlüsse gemäß Absatz 1 und für den dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss (Absatz 2),
5. die bildungsgangspezifischen organisatorischen Besonderheiten der Erwachsenenbildung.

In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, dass auch vorübergehend nicht berufstätige Personen in das Abendgymnasium aufgenommen werden.

§ 60

Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren, Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren sowie über Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Einbeziehung von im Unterricht und von außerhalb des Bildungsgangs erbrachten Leistungen,
 2. die Berufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsausschüsse,
 3. den Zweck der Prüfung, die Prüfungsgebiete und Art und Umfang der Prüfungsanforderungen,
 4. die Bewertungsmaßstäbe und Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,
 5. die Bewertung des Prüfungsergebnisses einschließlich der Anerkennung von schulischen oder im Beruf erbrachten Leistungen von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, Erteilung von Prüfungszeugnissen und der damit verbundenen Berechtigungen,
 6. das Prüfungsverfahren einschließlich des Ausschlusses, der Befreiung oder des Absehens von der mündlichen Prüfung,
 7. den Rücktritt und die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung der Prüfung bei Versäumnissen, Störungen, Täuschungen oder Leistungsausfällen,
 8. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung und das Verfahren bei der Wiederholung von Prüfungen oder Prüfungsteilen,
 9. die Zulassung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern zur Prüfung, die Anforderungen an die Schulbildung und, soweit es für den Erwerb der gleichwertigen Schulbildung erforderlich ist, die Anforderungen an die Berufsausbildung oder an den Inhalt einer Berufstätigkeit,
 10. die Einrichtung von Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum nachträglichen Erwerb von beruflichen Abschlüssen.
- Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler kann für die Zulassung zur Prüfung auch ein Mindestalter vorgeschrieben werden.

Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler kann für die Zulassung zur Prüfung auch ein Mindestalter vorgeschrieben werden.